



Amtsblatt

des Landkreises Kulmbach

Nummer 41

25. Oktober

Jahrgang 2024

INHALT

Nachruf..... Seite 223

Haushaltssatzung des Marktes Kasendorf für das Haushaltsjahr 2024..... Seite 224

Widmungen im Bereich der Umgehung Melkendorf der Stadt Kulmbach..... Seite 224

Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter der Gemeinde Guttenberg Seite 226

Verbandsversammlung des Zweckverbandes Klinikum Kulmbach Seite 228

NACHRUF

Der Landkreis Kulmbach und seine Feuerwehren trauern um den langjährigen Kreisbrandrat und Kreistagsmitglied

Herrn Ehrenkreisbrandrat Karl-Heinz Kammerer

Träger des Deutschen Feuerwehr-Ehrenkreuzes in Silber

Träger des Steckkreuzes des Feuerwehr-Ehrenzeichens

Träger des Bayer. Feuerwehr-Ehrenkreuzes in Silber

**Träger des Ehrenzeichens des Bayer. Ministerpräsidenten für Verdienste im Ehrenamt
sowie weiterer Auszeichnungen**

Mit Karl-Heinz Kammerer verliert der Landkreis Kulmbach eine engagierte und hoch geschätzte Persönlichkeit. Als langjähriger Kreisbrandrat hat er sich um das Feuerwehrwesen in unserem Landkreis große Verdienste erworben. Darüber hinaus setzte er sich auch als Kommunalpolitiker für seine Mitmenschen ein. Als Kreisrat trug er sechs Jahre lang Mitverantwortung für die positive Entwicklung unseres Landkreises.

Ehrenkreisbrandrat Karl-Heinz Kammerer stand von 1998 bis 2010 als Kreisbrandrat an der Spitze der Feuerwehren im Landkreis Kulmbach und hatte in dieser Zeit stets die Belange und positive Fortentwicklung aller Wehren im Blick. Sein Augenmerk galt vor allem der Förderung eines hohen Leistungsniveaus, der umfassenden Ausbildung der Aktiven und der Gewinnung von Nachwuchskräften für die Feuerwehraufgaben. Ein Herzensanliegen war ihm insbesondere die Förderung der übergreifenden Zusammenarbeit aller Rettungsorganisationen im Landkreis.

Das ehrende Gedenken, das ihm der Landkreis Kulmbach und alle Feuerwehrkameradinnen und -kameraden bewahren werden, ist verbunden mit großem Dank für seine Verdienste um das Feuerwehrwesen.

Landkreis Kulmbach

**Klaus Peter Söllner
Landrat**

Feuerwehren des Landkreises Kulmbach

**Thomas Hoffmann
Kreisbrandrat**

**Haushaltssatzung
des Marktes Kasendorf
(Landkreis Kulmbach)
für das Haushaltsjahr 2024**

Auf Grund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO – (BayRS 2020-1-1-I) erlässt der Markt Kasendorf folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **5.882.100 €**
und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **15.500.700 €**
ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die **Steuersätze** (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 300 v.H.
- b) für die Grundstücke (B) 300 v.H.

2. Gewerbesteuer

300 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **1.500.000 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2024 in Kraft.

Kasendorf, 16. Oktober 2024

Markt Kasendorf

Norbert Groß

Erster Bürgermeister

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) i.V.m. § 4 der Bekanntmachungsverordnung (BekV) während der Dauer ihrer Gültigkeit in der Gemeindeverwaltung innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

**Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG);
Widmungen im Bereich der Umgehung Melkendorf**

Der Stadtrat der Stadt Kulmbach hat in seiner Sitzung am 26.09.2024 unter Nr. 7027 beschlossen, die öffentlichen Verkehrsflächen im Bereich der Ortsumgehung Melkendorf zu widmen (Art. 6 Abs. 1 BayStrWG).

Das Straßenbestandsverzeichnis der Stadt Kulmbach soll somit zukünftig für die öffentlichen Verkehrsflächen im Bereich der Ortsumgehung Melkendorf folgende Daten ausweisen:

Abstufungen

Melkendorfer Straße

Widmung als: Ortsstraße
 Fl.-Nr. 1506/0 (Tfl.) Gem. Kulmbach
 Anfangspunkt: Bundesstraße B 85
 Am Kreuzstein in Kulmbach
 Endpunkt: OD-Stein
 Süd-Ostecke Fl.-Nr. 1460 Gem. Kulmbach
 Länge der Straße: 0,502 km
 Baulastträger: Stadt Kulmbach

Weg zum Bayernwerk in Melkendorf

Widmung als: Öffentlicher Feld- und Waldweg (ausgebaut)
 Fl.-Nr. 332, 332/2, 332/3, 167/9,
 167/11 Gem. Melkendorf
 Anfangspunkt: Gemeindeverbindungsstraße
 Kulmbach - Melkendorf
 (Nord-West-Grenze Fl.-Nr. 158,
 Gem. Melkendorf)
 Endpunkt: Öffentlicher Feld- und Waldweg (ausgebaut)
 Verbindungsweg vom „Weg zum Friedhof“ bis zur
 Von-Linde-Straße
 (Süd-Ost-Grenze Fl.-Nr. 334/4, Gem. Melkendorf)
 Länge der Straße: 0,100 km
 Baulastträger: Stadt Kulmbach

Dorfäcker

Widmung als: Öffentlicher Feld- und Waldweg (ausgebaut)
 Fl.-Nr. 242 Gem. Melkendorf
 Anfangspunkt: Gemeindeverbindungsstraße
 Kulmbach - Melkendorf
 (Süd-Grenze Fl.-Nr. 158/55, Gem. Melkendorf)
 Endpunkt: Öffentlicher Feld- und Waldweg (ausgebaut)
 Hühnerleite
 (Süd-Ost-Grenze Fl.-Nr. 28/4, Gem. Melkendorf)
 Länge der Straße: 0,688 km
 Baulastträger: Stadt Kulmbach

Änderungen

Gemeindeverbindungsstraße Melkendorf - Unterzettlitz

Widmung als: Gemeindeverbindungsstraße
 Fl.-Nr. 28/3 Gem. Melkendorf
 1614/0 Gem. Leuchau
 1614/1 (Teil) Gem. Leuchau
 Anfangspunkt: Staatsstraße 2190
 (Süd-Ost-Grenze Fl.-Nr. 337/2,
 Gem. Melkendorf)

Endpunkt: Ortsstraße in Unterzettlitz
Grundstück Fl.-Nr. 1596/1 Gem. Leuchau

Länge der Straße: 1,525 km

Baulastträger: Stadt Kulmbach

Kodachweg

Widmung als: Ortsstraße

Fl.-Nr. 242/8 Gem. Melkendorf

Anfangspunkt: Gemeindeverbindungsstraße
Melkendorf - Unterkodach
(Süd-Grenze Fl.-Nr. 273/11, Gem. Melkendorf)

Endpunkt: Feld- und Waldweg Fl.-Nr. 747
Gem. Melkendorf

Länge der Straße: 0,263 km

Baulastträger: Stadt Kulmbach

Weg zwischen Mangersreuth und Melkendorf

Widmung als: Öffentlicher Feld- und Waldweg (ausgebaut)

Fl.-Nr. 272 Gem. Melkendorf
1223 Gem. Mangersreuth
186 (Teil) Gem. Mangersreuth

Anfangspunkt: Ortsstraße Mangersreuther Straße,
Fl.-Nr. 186, Gmkg. Kulmbach

Endpunkt: Gemeindeverbindungsstraße
Melkendorf - Unterkodach
(Süd-Ost-Grenze Fl.-Nr. 273/11,
Gem. Melkendorf)

Länge der Straße: 1,450 km

Baulastträger: Stadt Kulmbach

Kodachweg zum Anwesen Unterkodach Nr. 1

Widmung als: Öffentlicher Feld- und Waldweg
(nicht ausgebaut)

Fl.-Nr. 256 Gem. Melkendorf

Anfangspunkt: Gemeindeverbindungsstraße
Melkendorf - Unterkodach
(Süd-Ost-Grenze Fl.-Nr. 273/11,
Gem. Melkendorf)

Endpunkt: an der Südgrenze des Grundstücks Fl.-Nr. 257

Länge der Straße: 0,215 km

Baulastträger: Stadt Kulmbach

Kodachweg zur Zettlitzer Straße

Widmung als: Öffentlicher Feld- und Waldweg
(nicht ausgebaut)

Fl.-Nr. 241 Gem. Melkendorf

Anfangspunkt: Gemeindeverbindungsstraße
Melkendorf - Unterkodach
(Süd-West-Grenze Fl.-Nr. 273/11,
Gem. Melkendorf)

Endpunkt: Gemeindeverbindungsstraße
Melkendorf - Unterzettlitz
(Nord-Ost-Grenze Fl.-Nr. 28/3,
Gem. Melkendorf)

Länge der Straße: 0,583 km

Baulastträger: Eigentümer

Neue Widmungen

Gemeindeverbindungsstraße Kulmbach - Melkendorf

Widmung als: Gemeindeverbindungsstraße

Fl.-Nr. 1506/0 (Tfl.) Gem. Kulmbach
158/0 Gem. Melkendorf
158/55 Gem. Melkendorf
158/68 Gem. Melkendorf
276/0 Gem. Melkendorf
276/5 Gem. Melkendorf

Anfangspunkt: Ortsstraße Melkendorfer Straße
(Süd-Ostecke Fl.-Nr. 1460 Gem. Kulmbach)

Endpunkt: Ortsstraße Hauptstraße
(Nord-West-Grenze Fl.-Nr. 242,
Gem. Melkendorf)

Länge der Straße: 1,740 km

Baulastträger: Stadt Kulmbach

Gemeindeverbindungsstraße Melkendorf - Unterkodach

Widmung als: Gemeindeverbindungsstraße

Fl.-Nr. 273/11 Gem. Melkendorf
Anfangspunkt: Gemeindeverbindungsstraße
Kulmbach - Melkendorf
(Süd-Ost-Grenze Fl.-Nr. 276, Gem. Melkendorf)

Endpunkt: Ortsstraße Kodachweg
(Nord-Grenze Fl.-Nr. 242/8, Gem. Melkendorf)

Länge der Straße: 0,463 km

Baulastträger: Stadt Kulmbach

Prelitzer Weg

Widmung als: Öffentlicher Feld- und Waldweg (ausgebaut)

Fl.-Nr. 276/2, 276/4, 276/7 Gem. Melkendorf

Anfangspunkt: Gemeindeverbindungsstraße
Melkendorf - Unterkodach
(Nord-Ost-Grenze Fl.-Nr. 273/11,
Gem. Melkendorf)

Endpunkt: Gemeindeverbindungsstraße
Kulmbach - Melkendorf
(Süd-Ost-Grenze Fl.-Nr. 158, Gem. Melkendorf)

Länge der Straße: 0,280 km

Baulastträger: Stadt Kulmbach

Hühnerleite

Widmung als: Öffentlicher Feld- und Waldweg (ausgebaut)

Fl.-Nr. 196 (Tfl.), 229/6, 28/4,
337/2 (Tfl.) Gem. Melkendorf

Anfangspunkt: Ortsstraße Zettlitzer Straße
(Süd-Ost-Grenze Fl.-Nr. 167, Gem. Melkendorf)

Endpunkt: Gemeindeverbindungsstraße
Melkendorf - Unterzettlitz
(West-Grenze Fl.-Nr. 28/3, Gem. Melkendorf)

Länge der Straße: 0,328 km

Baulastträger: Stadt Kulmbach

Weg nördlich der St 2190

Widmung als: Öffentlicher Feld- und Waldweg (ausgebaut)
Fl.-Nr. 167 (Tfl.), Gem. Melkendorf

Anfangspunkt: Ortsstraße Zettlitzer Straße
(Süd-West-Grenze Fl.-Nr. 167,
Gem. Melkendorf)

Endpunkt: Weg Fl.-Nr. 171/3 Gem. Melkendorf
(Süd-Grenze Fl.-Nr. 171/3, Gem. Melkendorf)

Länge der Straße: 0,510 km

Baulastträger: Stadt Kulmbach

Die Verwaltung wird beauftragt, das straßenrechtliche Widmungsverfahren durchzuführen.

Das Straßenbestandsverzeichnis der Stadt Kulmbach ist entsprechend zu berichtigen.

Die Widmungsverfügung wird am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt wirksam.

Die Widmungsverfügung sowie das Bestandsverzeichnis können während der allgemeinen Dienststunden im Stadtbauamt Kulmbach, Oberhacken 8, 95326 Kulmbach, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth, Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Kulmbach, Marktplatz 1, 95326 Kulmbach) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl Nr. 13 vom 29.06.2007, S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Straßen- und Wegerechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diese Verfügung Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrecht ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Kulmbach, 11. Oktober 2024

Stadt Kulmbach

Ingo Lehmann

Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Gemeinde Guttenberg

Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter

Vom 14.10.2024

Aufgrund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Oktober 1981 (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch Art. 13a Abs. 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl S. 371), erlässt die Gemeinde Guttenberg folgende

Verordnung

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Inhalt der Verordnung

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungspflichten auf den öffentlichen Straßen in der Gemeinde Guttenberg.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Öffentliche Straßen, Gehbahnen, geschlossene Ortslage

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen. Die Bundesautobahnen sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Verordnung.
- (2) Gehbahnen sind
 - a) die für den Fußgängerverkehr bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen (insbesondere Gehwege sowie gemeinsame Geh- und Radwege) und die selbstständigen Gehwege sowie die selbstständigen gemeinsamen Geh- und Radwege
 - oder
 - b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung, die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßenin einer Breite von 1,0 Meter, gemessen vom begehbaren Straßenrand aus.
- (3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht (Art. 4 Abs. 1 Satz 2 und 3 BayStrWG).

Reinhaltung der öffentlichen Straßen

§ 3

Verbote

- (1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.
- (2) Insbesondere ist es verboten,
 - a) auf öffentlichen Straßen Putz- oder Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, Tierfutter auszubringen;
 - b) Gehwege durch Tiere verunreinigen zu lassen;
 - c) Steine, Bauschutt, Holz, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behältnisse sowie Eis und Schnee
 1. auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern,
 2. neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können,
 3. in Abflussrinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzubringen.
- (3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

Reinigung der öffentlichen Straßen

§ 4

Reinigungspflicht

- (1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführten öffentlichen Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über diese öffentlichen Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), die in § 6 bestimmten Reinigungsflächen gemeinsam auf eigene Kosten zu reinigen. Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen, zu denen über dazwischenliegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.
- (2) Grenzt ein Grundstück an mehrere im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführte öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere derartige Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine derartige Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.
- (3) Die Vorderlieger brauchen eine öffentliche Straße nicht zu reinigen, zu der sie aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen keinen Zugang und keine Zufahrt nehmen können und die von ihrem Grundstück aus nur unerheblich verschmutzt werden kann.
- (4) Keine Reinigungspflicht trifft ferner die Vorder- oder Hinterlieger, deren Grundstücke einem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, soweit auf diesen Grundstücken keine Gebäude stehen.
- (5) Zur Nutzung dinglich Berechtigte im Sinne des Absatzes 1 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnungsrechtes nach § 1093 BGB.

§ 5

Reinigungsarbeiten

Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Vorder- und Hinterlieger die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführten öffentlichen Straßen, und zwar innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsflächen, zu reinigen.

Sie haben dabei die Gehwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege, die Radwege und die innerhalb der Reinigungsflächen befindlichen Teile der Fahrbahn (einschließlich der Parkstreifen) nach Bedarf

- a) zu kehren und den Kehrlicht, Schlamm und sonstigen Unrat zu entfernen (soweit eine Entsorgung in üblichen Hausmülltonnen für Biomüll, Papier oder Restmüll oder in Wertstoffcontainern möglich ist); entsprechendes gilt für die Entfernung von Unrat auf den Grünstreifen.
Im Herbst sind die Reinigungsarbeiten bei Laubfall, soweit durch das Laub – insbesondere bei feuchter Witterung – die Situation als verkehrsgefährdend einzustufen ist, ebenfalls durchzuführen.
- b) von Gras und Unkraut sowie Moos und Anflug von sonstigen Pflanzen zu befreien, soweit es aus Ritzen und Rissen im Straßenkörper wächst.
- c) insbesondere nach einem Unwetter sowie bei Tauwetter, die Abflussrinnen und Kanaleinläufe freizumachen, soweit diese innerhalb der Reinigungsfläche (§ 6) liegen.

§ 6

Reinigungsfläche

- (1) Die Reinigungsfläche ist der Teil der öffentlichen Straßen, der zwischen der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück, und
 - a) bei Straßen der **Gruppe A** des Straßenreinigungsverzeichnisses (Anlage) der Fläche außerhalb der Fahrbahn,
 - b) bei Straßen der **Gruppe B** des Straßenreinigungsverzeichnisses (Anlage) einer parallel zum Fahrbahnrand in einem Abstand von 0,5 m verlaufenden Linie innerhalb der Fahrbahn,
 - c) bei Straßen der **Gruppe C** des Straßenreinigungsverzeichnisses (Anlage) der Fahrbahnmitte bzw. der Straßenmitteliegt, wobei Anfang und Ende der Reinigungsfläche vor einem Grundstück jeweils durch die von den Grundstücksgrenzen aus senkrecht zur Straße gezogenen Linien bestimmt werden.
- (2) Bei einem Eckgrundstück gilt Absatz 1 entsprechend für jede öffentliche Straße, an die das Grundstück angrenzt, einschließlich der gegebenenfalls in einer Straßenkreuzung liegenden Flächen.

§ 7

Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger

- (1) Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Reinigungspflicht für ihre Reinigungsflächen. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmer bedienen; das Gleiche gilt auch für den Fall, dass zwischen Vorder- und Hinterliegern Vereinbarungen nach § 8 (Aufteilung der Reinigungsarbeiten) abgeschlossen sind.
- (2) Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt.

§ 8

Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- und Hinterliegern

- (1) Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.
- (2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- oder Hinterlieger eine Entscheidung der Gemeinde über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, dass die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabständen zu erbringen sind, sondern dass die Zeitabschnitte in demselben Verhältnis zueinanderstehen, wie die Grundstücksflächen.

Sicherung der Gehbahnen im Winter

§ 9

Sicherungspflicht

- (1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die in § 11 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen (Sicherungsfläche) der öffentlichen Straßen, die an ihr Grundstück angrenzen oder ihr Grundstück mittelbar erschließen, auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.
- (2) § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 5, §§ 7 und 8 gelten sinngemäß. Die Sicherungspflicht besteht für alle öffentlichen Straßen (§ 2 Abs. 1) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 2 Abs. 3) auch wenn diese nicht im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführt sind.

§ 10 Sicherungsarbeiten

- (1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen ab 07 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 08 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z. B. Sand, Splitt), nicht jedoch mit Tausalz oder ätzenden Mitteln zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Bei besonderer Glättegefahr (z. B. an Treppen oder starken Steigungen) ist das Streuen von Tausalz zulässig. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.
- (2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

§ 11 Sicherungsfläche

- (1) Sicherungsfläche ist die vor dem Vorderliegergrundstück innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsfläche liegende Gehbahn nach § 2 Abs. 2.
- (2) § 6 Abs. 2 gilt sinngemäß.

Schlussbestimmungen

§ 12 Befreiung und abweichende Regelungen

- (1) Befreiungen vom Verbot der Straßenverunreinigung nach § 3 gewährt die Gemeinde, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt.
- (2) In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, spricht die Gemeinde auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft unbeschadet des § 8 Abs. 2 sonst eine angemessene Regelung. Eine solche Regelung hat die Gemeinde auch zu treffen in Fällen, in denen nach dieser Verordnung auf Vorder- und Hinterlieger keine Verpflichtung trifft. Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße bis zu ein-tausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunrei-nigen lässt,
2. die ihm nach den §§ 4 und 5 obliegende Reinigungspflicht nicht erfüllt,
3. entgegen den §§ 9 und 10 die Gehbahnen nicht oder nicht recht-zeitig sichert.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Guttenberg, 14. Oktober 2024
Gemeinde Guttenberg
Philip Laaber
Erster Bürgermeister

Anlage zur Straßenreinigungsverordnung (zu § 4 Abs. 1, § 5 und § 6)

Straßenreinigungsverzeichnis

Gruppe A

(Reinigungsfläche: Gehwege, gemeinsame Geh- und Radwege, Radwege sowie Grünstreifen und von der Fahrbahn getrennte Parkstreifen)

Gruppe B

(Reinigungsfläche: Flächen der Gruppe A und zusätzlich die Fahr-bahnränder in der in § 6 Abs. 1 Buchstabe b festgelegten Breite)

Kreisstraße KU 13.

Gruppe C

(Reinigungsfläche: bis zur Fahrbahnmitte bzw. Straßenmitte)

Alle übrigen öffentlichen Straßen, Wege und Plätze

BEKANTTMACHUNG

Zweckverband Klinikum Kulmbach

Verbandsversammlung des Zweckverbandes Klinikum Kulmbach

Die nächste Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverban-des „Klinikum Kulmbach“ findet am

31. Oktober 2024, 08:15 Uhr

im Besprechungsraum 2 (Neubau Süd - 1. UG) im Klinikum Kulm-bach statt.

Tagesordnung

A. Öffentlicher Teil

Genehmigung des Wirtschaftsplanes 2024

B. Nichtöffentlicher Teil

Kulmbach, 21. Oktober 2024

Zweckverband Klinikum Kulmbach

Klaus Peter Söllner

Landrat und Verbandsvorsitzender

Herausgeber: Landratsamt Kulmbach

Erscheinungsweise: wöchentlich

Bezug: Einzel Exemplare kostenlos gegen Freiumschlag, Abonnement (auf Anfrage) frei, jedoch gegen Erstattung der Auslagen.

Anschrift: Konrad-Adenauer-Straße 5

(Postfach 1660), 95307 Kulmbach

Verlag: mgo Lokale Medien GmbH & Co. KG

Betriebsstätte Kulmbach

E.-C.-Baumann-Str. 5, 95326 Kulmbach

Layout: Designstudio Raab, www.designstudio-raab.de

Danndorf 85, 95336 Mainleus, Tel. 09229/8429,

Fax 6358, E-Mail: designstudio.raab@gmx.de

Druck: DZO Druckzentrum Oberfranken GmbH & Co. KG

Gutenbergstr. 1, 96050 Bamberg